

Reglement der Depositenkasse der FAMBAU Genossenschaft

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1** den Genossenschaf tern, den Mietern und der FAMBAU nahestehenden juristischen und natürlichen Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.2** eine längerfristige Bindung für gemeinsame Interessen zwischen FAMBAU und Kontoinhaber/-innen gefördert werden;
- 1.3** ein kontinuierlicher Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Kontoeröffnung

- 2.1** Einlagen werden entgegengenommen von:
 - Mietern und Genossenschaf tern der FAMBAU
 - Mietern von der durch die FAMBAU verwalteten Liegenschaften
 - Arbeitnehmern/-innen der FAMBAU und ihre Familienangehörigen im gleichen Haushalt
- 2.2** Über die Kontoeröffnung von natürlichen und juristischen Personen, die der FAMBAU nahestehen, entscheidet die Geschäftsleitung.
- 2.3** Die FAMBAU kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4** Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1** Einlagen können via Überweisung oder Bareinzahlung in der FAMBAU vorgenommen werden.
- 3.2** Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren können den Kontoinhaber/-innen weiterverrechnet werden.

3.4 Die FAMBAU kann die Entgegennahmen von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

4.1 Auszahlungen erfolgen via Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto der Kontoinhaber/-Innen oder via Barauszahlung bei der FAMBAU.

4.2 Es werden keine Überweisungen an Dritte ausgeführt.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die FAMBAU vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

4.5 Die Rückzugsmöglichkeiten richten sich nach der Sortimentsübersicht.

5. Verzinsung

5.1 Der Zinssatz wird von der Geschäftsleitung auf Grund der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt festgelegt. Die Publikation der gültigen Zinssätze erfolgt vor Inkrafttreten am Firmensitz und auf der FAMBAU Homepage.

5.2 Die Verzinsung erfolgt gemäss den Ausführungsbestimmungen.

6. Kontoführung

6.1 Die Kontoführung und die Konditionen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

7. Sicherstellung

7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Vermögen der FAMBAU.

7.2 Die FAMBAU verpflichtet sich zusätzlich, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Depositen und Kassenobligationen sämtlicher Kontoinhaber/-innen unbelastete Grundpfandtitel auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Vorgaben gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Belehnungsgrenzen zu überprüfen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der FAMBAU zu hinterlegen. Die FAMBAU betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.

8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.

8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die FAMBAU kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die FAMBAU kein grobes Verschulden trifft.

8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die FAMBAU lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.6 Mitteilungen der FAMBAU erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der FAMBAU bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.

8.7 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der jährlichen Prüfung der FAMBAU Jahresrechnung durch die Kontrollstelle der FAMBAU.

8.8 Kontrollstelle und Mitarbeiter, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

8.9 Über alle nicht im Detail geregelten Punkte sind die Ausführungsbestimmungen und die Sortimentsübersicht massgebend.

Die Ausführungsbestimmungen und die Sortimentsübersicht bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

8.10 Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9. Inkraftsetzung

9.1 Dieses Reglement ersetzt die Punkte 1-9 des in den Depositenheften publizierten Reglements vom 01.08.1988.

9.2 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 26.03.2019 genehmigt und tritt am 01.04.2019 in Kraft.

FAMBAU Genossenschaft, Der Verwaltungsrat

Rolf Grossenbacher, Präsident

Martin Tanner, Vizepräsident